

**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der
Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau über die
Gewährung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 13. November 2019**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 4 Satz 2, 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 04.05.2009 GBl. S. 185) i.V.m. mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65) und des § 8 der Verbandssatzung in der Neufassung vom 28.11.2014 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in ihrer Sitzung am 13.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

§ 1 und § 2 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 29.11.2012 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Sitzungsgeld**

Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen (Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen u.a.) als Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen je Sitzung 60,00 Euro.

Mehrere unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach

der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Eschbach, 13.11.2019

gez. Stefan Ostermaier

(1. stellv. Verbandsvorsitzender)